

Welche Gemeinde ist für Wochenaufenthalter zuständig?

PRAXIS Jessica Müller ist Wochenaufenthalterin. Sie macht in der einen Gemeinde eine Lehre und hat in einer anderen gemeinsam mit ihrem Freund eine Wohnung bezogen. Welche Gemeinde muss für die Kosten aufkommen, da Müller auf Unterstützung angewiesen ist?

Die 22-jährige Jessica Müller* absolviert eine Lehre als Hauswirtschaftspraktikerin. Sie hatte bereits früher eine Lehre begonnen, diese aber infolge Konkurses des Lehrbetriebs abgebrochen. Die Suche nach einer neuen Lehrstelle gestaltete sich schwierig. Schliesslich fand sie einen Lehrbetrieb in einem Landgasthof. Dort erhält sie im ersten Lehrjahr einen Lohn von 900 Franken pro Monat. Die Eltern leben im Ausland und sind nicht in der Lage, Unterhaltszahlungen zu leisten. Weil Frau Müller unregelmässige Arbeitszeiten hat, kann sie nicht täglich nach Hause fahren. Der Lehrbetrieb vermittelte ihr ein Zimmer in der Umgebung für 300 Franken. Für die Kost im Betrieb des Arbeitgebers fallen pauschal weitere 300 Franken an.

Frau Müller hat zusammen mit ihrem erwerbstätigen Freund seit Kurzem eine Wohnung in der Gemeinde Z. gemietet. Dort hält sie sich an ihren freien Tagen auf, ebenso während der Ferien, und wenn sie die Berufsschule besucht.

→ FRAGE

Aus Sicht der Sozialhilfe stellen sich zwei Fragen:

1. Wer ist für die Unterstützung der jungen Frau zuständig?
2. Wie wird die Sozialhilfe berechnet?

→ GRUNDLAGEN

Fallen Arbeits- oder Ausbildungsort mit Unterkunft und Wohnort einer Person auseinander, so gilt in der Regel der Wohnort,

in dem die Person auch gemeldet ist und ihre politischen Rechte ausübt, als Unterstützungswohnsitz. Wenn sich die Person lediglich zu Arbeits- oder Ausbildungszwecken, also zu einem Sonderzweck, an einem anderen Ort aufhält und wann immer möglich zum Hauptdomizil zurückkehrt, bleibt die Zuständigkeit beim Hauptdomizil (vgl. SKOS-Merkblatt «Örtliche Zuständigkeit in der Sozialhilfe»).

Frau Müller gilt mit 22 Jahren im Sinne der SKOS-Richtlinien als «junge Erwachsene». Bei dieser Gruppe von Sozialhilfebeziehenden ist der nachhaltigen beruflichen Integration höchste Priorität beizumessen. Grundsätzlich haben die Eltern für den Unterhalt des Kindes und die Kosten einer angemessenen Erstausbildung aufzukommen (Art. 276 Abs. 1 ZGB). Diese Unterhaltspflicht besteht nach Erreichen der Mündigkeit weiter, solange sich die Person noch in Erstausbildung befindet (Art. 277 Abs. 2 ZGB). Junge Erwachsene in Ausbildung werden demnach in denjenigen Fällen unterstützt, in denen die Einnahmen (zum Beispiel Lehrlingslohn, Stipendien) nicht ausreichen und die Eltern den notwendigen Unterhalt nicht leisten können (SKOS-Richtlinien, Kapitel H.11; Praxisbeispiel ZESO Ausgabe 3/15 «Lehrabschluss nicht bestanden: Müssen Eltern weiter unterstützen? »).

In der Bedarfsrechnung sind die effektiven Zusatzkosten für Erwerb und Integration vollumfänglich zu berücksichtigen, sofern diese das Erreichen der individuellen Ziele im Rahmen der Sozialhilfe unterstützen. Dazu können zusätzliche Auslagen gehören für Verkehr, auswärtige Verpflegung oder ein Zimmer am Arbeitsort, wenn die Rückkehr zum Wohnort aufgrund der Arbeitszeiten oder der Distanz nicht möglich oder zumutbar ist. Diese Kosten dürfen nicht mit Integrationszulagen (SKOS-Richtlinien, Kapitel C.2) oder Einkommens-Freibeträgen (SKOS-

Richtlinien, Kapitel E.1.2) verrechnet werden. Bei der Anrechnung der Kosten ist zu beachten, dass gewisse Kostenanteile (zum Beispiel öffentliche Verkehrsmittel im Ortsnetz oder Nahrungsmittel und Getränke) bereits im Grundbedarf enthalten sind (SKOS-Richtlinien, Kapitel B.2.1); deshalb ist nur die Differenz zu gewähren (SKOS-Richtlinien, Kapitel C.1.1).

→ ANTWORT

1. Für die Ausrichtung der wirtschaftlichen Sozialhilfe ist jene Gemeinde zuständig, in der die junge Erwachsene ihren Lebensmittelpunkt hat. Solange sich Frau Müller am Arbeitsort als echte Wochenaufenthalterin aufhält, bleibt der Unterstützungswohnsitz am Wohnort mit dem Freund. In diesem Fall ist dies die Gemeinde Z.
2. Neben den üblichen Kosten für den Grundbedarf (eine Person in einem Zwei-Personen-Haushalt) und dem Wohnkostenanteil sind Kosten zu übernehmen, die aufgrund ihrer Ausbildung effektiv anfallen. Dies sind die Mehrkosten für das Zimmer von 300 Franken und die zusätzlichen Fahrkosten nach Hause und zur Schule. Da Nahrungskosten im Grundbedarf bereits berücksichtigt sind, sind die vom Lehrbetrieb in Rechnung gestellten Verpflegungskosten nicht vollumfänglich zu berücksichtigen. Anzurechnen sind 8 bis 10 Franken pro Hauptmahlzeit (SKOS-Richtlinien, Kapitel C.1.1). Zusätzlich zu Miete, Grundbedarf und zwingenden SIL ist wegen der Ausbildungstätigkeit eine Integrationszulage zu gewähren. ■

*Name von der Redaktion geändert

Patricia Max, Heinrich Dubacher
Kommission SKOS-Richtlinien und Praxis

PRAXIS

In dieser Rubrik werden exemplarische Fragen aus der Sozialhilfepraxis an die «SKOS-Line» publiziert und beantwortet. Die «SKOS-Line» ist ein web-basiertes Beratungsangebot für SKOS-Mitglieder. Der Zugang erfolgt über www.skos.ch → Mitgliederbereich (einloggen) → SKOS-Line.